

Reglement über den gesteigerten Gemein- gebrauch und die Sondernutzung von öf- fentlichem Grund

Gültig ab 1. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

I. Gesetzliche Grundlagen	1
Art. 1: Grundlage	1
Art. 2: Grundsatz	1
II. Allgemeines	1
Art. 3: Zweck und Geltungsbereich	1
Art. 4: Gesteigerter Gemeingebrauch	1
Art. 5: Sondernutzung	1
Art. 6: Zuständigkeit	1
Art. 7: Bemessung der Gebühren	1
Art. 8: Entschädigungssätze.....	2
Art. 9: Verfahren, Fälligkeit.....	2
III. Schlussbestimmungen	2
Art. 10: Inkrafttreten.....	2
Anhang Bemessung und Höhe Gebühren	3

I. Gesetzliche Grundlagen

Art. 1: Grundlage

Gestützt auf § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 5 des kantonalen Gesetzes über Strassen und Wege (StrWG, RB 725.1) erlässt der Stadtrat Romanshorn das folgende Reglement über den gesteigerten Gemeindegebrauch und die Sondernutzung von öffentlichem Grund.

Art. 2: Grundsatz

Dieses Reglement gilt für den gesteigerten Gemeindegebrauch und Sondernutzungen soweit diese nicht durch Spezialerlasse, insbesondere "Gebührentarif Dienstleistungen Stadtverwaltung", Ziffer 42, geregelt sind.

II. Allgemeines

Art. 3: Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die verschiedenen Nutzungen des öffentlichen Grundes für den gesteigerten Gemeindegebrauch und die Sondernutzung sowie die dazu notwendigen Bewilligungen.

Art. 4: Gesteigerter Gemeindegebrauch

¹ Als gesteigerter Gemeindegebrauch gilt die vorübergehende Nutzung des öffentlichen Grundes, die über den schlichten Gemeindegebrauch hinausgeht, letzteren wesentlich einschränkt aber nicht ausschliesst. Dieser bedarf einer Bewilligung.

² Der gesteigerte Gemeindegebrauch kann im öffentlichen Interesse beschränkt oder aufgehoben werden.

³ Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Verkehrssicherheit gewährleistet ist und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Sie ist zu befristen und mit Auflagen und Bedingungen zu versehen. Sie ist nicht übertragbar.

⁴ Die Bewilligung kann entschädigungslos eingeschränkt oder entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind oder, wenn Vorschriften, Auflagen oder Bedingungen nicht eingehalten werden. Kann das mit der Bewilligung verbundene Recht wegen Ereignissen, die nicht im Einflussbereich der Bewilligungsgeberin liegen, nicht oder nur teilweise ausgeübt werden, begründet dies keine Rückerstattungs- oder Schadenersatzpflicht.

Art. 5: Sondernutzung

¹ Als Sondernutzung gilt die dauernde und ausschliessliche Nutzung des öffentlichen Grundes, welche den Gemeindegebrauch ausschliesst. Sie bedarf einer Konzession.

² Die Konzession kann erteilt werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

Art. 6: Zuständigkeit

¹ Für die Erteilung der Bewilligung für den gesteigerten Gemeindegebrauch und der Konzession für die Sondernutzung ist der Stadtrat zuständig. Er kann die Bewilligungskompetenz für gesteigerten Gemeindegebrauch an eine von ihm bezeichnete Stelle delegieren.

Art. 7: Bemessung der Gebühren

¹ Die Stadt erhebt im Stadtgebiet für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes und Bodens für Werkleitungen (namentlich Anlagen der Versorgung mit Trink- und Löschwasser, elektrischer Energie, Gas und Fernwärme sowie der Entsorgung mit Abwasser) eine jährlich wiederkehrende Gebühr für gesteigerten Gemeindegebrauch von den Bewilligungsnehmern.

² Die Abgabe bemisst sich für den jeweiligen Bewilligungsnehmer nach Laufmeter der im öffentlichen Grund verlegten Werkleitungs-Trassees. Massgebend für die Höhe der Gebühr ist das Total der vom jeweiligen Bewilligungsnehmer ausgewiesenen Trasseelänge jeweils per Stichtag 31. Dezember des Vorjahres. Die Zahlung der jährlichen Gebühr erfolgt jeweils per 30. Juni.

Art. 8: Entschädigungssätze

¹ Die Gebühren für die Sondernutzung – Konzessionsgebühren – und den gesteigerten Gemeingebrauch sind im Anhang aufgeführt. Diese Gebühren werden periodisch der Teuerung angepasst. Massgebend ist der Schweizerische Baupreisindex für die Grossregion Ostschweiz, Bereich Tiefbau (Basis April 2024 = 100 Punkte)

² Leistungen der Stadt wie Signalisation, Beleuchtung, Reinigung und Instandstellungen werden zusätzlich nach Aufwand verrechnet.

³ Müssen Dritte für Arbeiten beigezogen werden, so bestimmt der Stadtrat die Unternehmen. Die Kosten werden ohne Zuschläge weiterverrechnet.

Art. 9: Verfahren, Fälligkeit

¹ Die Bewilligungs- und Konzessionsgebühren werden jährlich verrechnet. Die konzessionierten Netzbetreiber sind verpflichtet, der Gemeinde alle für die Gebührenerhebung notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen und eine Überprüfung der Richtigkeit derselben durch die Gemeinde mittels Einsichtnahme in die Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen zu erlauben. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung.

² Die Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch werden mit der Bewilligung veranlagt.

³ Sämtliche Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Der letzte Tag dieser Frist ist ein Verfalltag; es tritt ohne Mahnung Verzug ein.

III. Schlussbestimmungen

Art. 10: Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt auf den vom Stadtrat bei der Verabschiedung festgelegten Zeitpunkt in Kraft

Romanshorn, 5. November 2024

Politische Gemeinde Romanshorn

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident:



Roger Martin

Der Stadtschreiber:



Fabio Bottega

Anhang Bemessung und Höhe Gebühren

A Gesteigerter Gemeingebrauch (gem. §34, Abs. 2, Punkt 4) exkl. Mehrwertsteuer

<i>Trink- und Löschwasser</i>	pro Laufmeter Trasseelänge und Jahr	CHF	1.72
<i>Elektrische Energie</i>	pro Laufmeter Trasseelänge und Jahr	CHF	1.72
<i>Gas</i>	pro Laufmeter Trasseelänge und Jahr	CHF	1.72
<i>Fernwärme</i>	pro Laufmeter Trasseelänge und Jahr	CHF	1.72
<i>Abwasser</i>	pro Laufmeter Trasseelänge und Jahr	CHF	1.72

B Gesteigerter Gemeingebrauch (gem. StrWG §34, Abs. 2, Punkt 1, 2, 3 und 5) exkl. Mehrwertsteuer

Für die Benützung gemeindeeigener Verkehrsflächen z.B. zur Erstellung von Bauplatzinstallationen und Gerüsten während Bauarbeiten, Grabarbeiten sowie für das Deponieren von Materialien werden folgende Gebühren erhoben:

<i>Benützungsgebühr</i>	1. bis 20. Woche	pro m2 pro Woche	CHF	1.00
	ab 21. Woche	pro m2 pro Woche	CHF	2.00
	Minimaltaxe		CHF	50.00
	sind Parkplätze betroffen, werden zusätzlich folgende Ausfallent- schädigungen erhoben	pro Parkplatz und pro Woche	CHF	10.00
	sind gebührenpflichtige Parkplätze betroffen, werden zusätzlich fol- gende Ausfallentschädigungen er- hoben	pro Parkplatz und pro gebüh- renpflichtigen Tag		8.00

B Sondernutzung (gem. StrWG §35, Abs. 5) exkl. Mehrwertsteuer

Für Sondernutzungen von Gemeindestrassen setzt der Stadtrat die Gebühren individuell, abhängig von den jeweiligen Anträgen, fest.